

„Vergewaltigungs-Trophäen“ veröffentlicht

Mutmaßlicher Täter macht von seinen Verbrechen 94 Selfies

„Vergewaltiger will alles gestehen“ titelt eine Boulevardzeitung gedruckt und online. Es geht um ein Strafverfahren gegen einen jungen Mann, dem die Vergewaltigung eines 14-jährigen Mädchens und einer 20-jährigen Frau vorgeworfen wird. Wie die Zeitung berichtet, habe die Staatsanwaltschaft die Beweise für die Verbrechen auf dem Handy des mutmaßlichen Täters gefunden. Dieser habe sich damit vor und während der Vergewaltigungen fotografiert. Den Artikeln ist ein Foto beigelegt, das während einer der Taten entstanden ist. Es zeigt den hinter seinem Opfer stehenden Mann, dessen Kopf er mit der rechten Hand festhält. Das Gesicht des Opfers ist auf dem veröffentlichten Foto verfremdet. Nach Auffassung einer Leserin der Zeitung verletzt das Foto die Würde des Opfers trotz der Gesichtsverfremdung. Im schlimmsten Fall sei die Berichterstattung ein Ansporn für Nachahmer, wenn „Vergewaltigungs-Trophäen“ veröffentlicht würden. Die Zeitung mache sich durch diese Art der Berichterstattung zum Werkzeug von Verbrechern. Da das Foto in der gedruckten Ausgabe auf der Titelseite veröffentlicht worden sei, verstoße die Zeitung auch gegen Richtlinie 11.1 des Pressekodex, da Kinder, Jugendliche und Frauen zufällig und ungewollt mit der Gewalttat konfrontiert würden. Außerdem zeige die Zeitung das Bild eines leidenden Menschen, das für die Öffentlichkeit überflüssig sei. Nach Auffassung der Rechtsvertretung der Zeitung sei durch die Verfremdung des Fotos eine Identifizierung des Opfers nicht möglich. Damit sei eine Verletzung seiner Würde nicht möglich. Es sei unmöglich, dem Auftrag der Presse nachzukommen, über Straftaten zu berichten, wenn die Redaktion auf die Veröffentlichung des Selfies hätte verzichten müssen. Die Besonderheit dieses Falles liege gerade darin, dass der Täter seine Verbrechen selbst dokumentiert habe. Die Zeitung habe nur eines der 94 vom Täter gemachten Selfies wiedergegeben.

Die Zeitung hat die Ziffern 1, 8 und 11 des Pressekodex verletzt. Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. Das Blatt hat eines der obersten Gebote der Presse verletzt: Die Achtung der Menschenwürde nach Ziffer 1 des Pressekodex. Zudem stellt der Presserat eine unangemessene Darstellung nach Ziffer 11 fest. Eine solche liegt nach Richtlinie 11.1 vor, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt herabgewürdigt wird. Die Veröffentlichung des Fotos, das der mutmaßliche Täter während des Verbrechens gemacht hat, stellt eine besonders gravierende Verletzung der Würde des Opfers dar. Das Bild wäre für die Berichterstattung nicht erforderlich gewesen. Auch wenn das Foto verfremdet wiedergegeben wurde, wird die Betroffene zum zweiten Mal zum Opfer. Die Veröffentlichung des Fotos verstößt auch gegen den Sinn von Richtlinie 11.5. Diese

verbietet die Veröffentlichung von „Verbrecher-Memoiren“, wenn dadurch die Opfer unangemessen belastet und durch eine detaillierte Schilderung eines Verbrechens lediglich Sensationsbedürfnisse befriedigt werden. Die Platzierung auf der Titelseite bringt es zudem mit sich, dass Kinder und Jugendliche ungewollt mit der bildlichen Darstellung der Vergewaltigung konfrontiert werden. Der Täter ist durch die Nennung persönlicher Daten und durch das unverfremdete Foto für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar. Insoweit wurden auch seine Persönlichkeitsrechte von der Zeitung verletzt. (0735/14/2)

Aktenzeichen:0735/14/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge